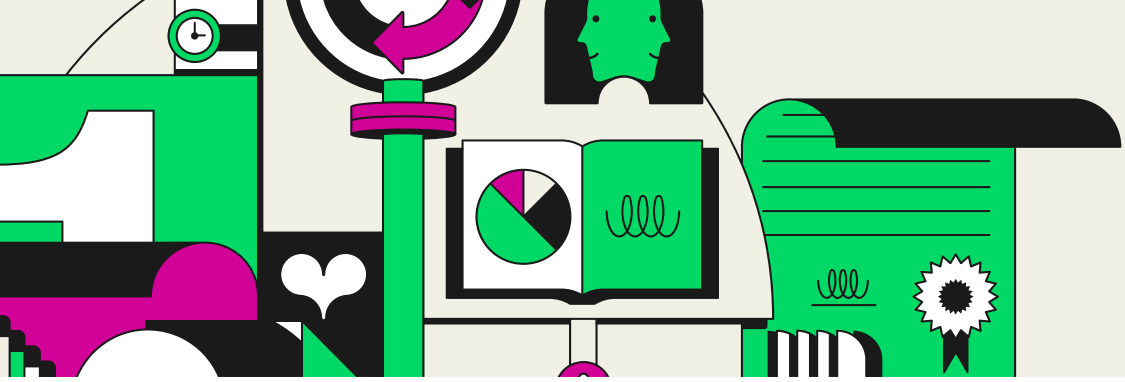

Energiemanagement

EnEfG und EDL-G – 1. Lesung im Bundesrat

Am 10. Juli 2026, kurz vor der Sommerpause, hat der Bundesrat noch Stellung zum Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie genommen.

Die Novellierung des **Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)** und des **Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)** schreitet voran. Nach dem Referentenentwurf im Juni (**GUTcert berichtete**) hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie“ beschlossen. Im Anschluss hat sich der **Bundesrat in einer ersten Lesung** mit dem Gesetzentwurf befasst und **hierzu Stellung genommen**.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der **EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED)** und sieht insbesondere Anpassungen bei den Anforderungen an Energie- und Umweltmanagementsysteme sowie an Energieaudits vor. Damit sind vor allem Unternehmen betroffen, die ein **Energiemanagementsystem nach ISO 50001** oder ein **Umweltmanagementsystem nach EMAS** betreiben, oder aufgrund ihrer Größe bzw. ihres Energieverbrauchs den gesetzlichen Pflichten zum Energieaudit unterliegen.

Auch wenn sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben können, sollten betroffene Unternehmen die Entwicklung aufmerksam verfolgen und prüfen, welche Auswirkungen die geplanten Neuregelungen auf bestehende Managementsysteme und Compliance-Prozesse haben könnten.

Die GUTcert begleitet das Gesetzgebungsverfahren und informiert zeitnah über die weiteren Entwicklungen und den daraus resultierenden Handlungsbedarf. Die wesentlichen zu erwartenden Änderungen erfahren Sie in **unserem Webinar am 18.09.2026**.

Auf unserem **Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2026** im September werden wir das Gesetzgebungsverfahren genau unter die Lupe nehmen: Wir freuen uns, dass uns Tim Oliver Clös, Experte des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**), über die ersten Details zur Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes aus Sicht des BAFA informieren wird.

Seien auch Sie dabei und melden Sie sich jetzt schon zu unserer Hybrid-Veranstaltung mit Geburtstags-Get-Together für unsere Muttergesellschaft AFNOR am Vorabend direkt **hier** an.

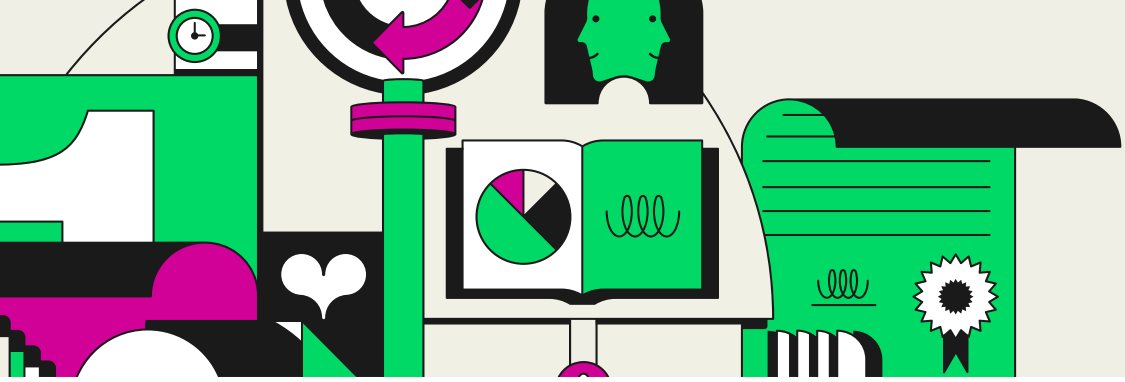

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energieeffizienzgesetz? Wenden Sie sich gerne an **Jochen Buser**. Fragen zur Veranstaltung beantwortet Ihnen gerne unsere **Akademie**.

Neue DIN-FAQ zur Bestimmung und Darstellung der Verbesserung der „ebL“ nach ISO 50001:2018

Der Arbeitsausschuss NA 172-00-09 AA „Energieeffizienz und Energiemanagement“ des DIN NAGUS hat Version 6 der DIN-FAQ veröffentlicht.

Nach zahlreichen Rückmeldungen aus der Praxis wurden die seit Anfang 2020 bestehenden FAQ zur Bestimmung und Darstellung der Verbesserung der energiebezogenen Leistung nach **ISO 50001** stetig überarbeitet und weiterentwickelt und stehen seit März in der sechsten Version zur Verfügung.

Die Frage: „Wie lässt sich die Verbesserung der ebL einer Organisation nachweisen?“ steht im Zentrum von Energiemanagementsystemen nach **ISO 50001**. Die Norm fordert, dass Organisationen eine fortlaufende Verbesserung ihrer energiebezogenen Leistung belegen.

In der **aktuellen Fassung der DIN-FAQ** wurden die Fragen und Antworten 1 bis 29 inhaltlich überarbeitet. Zudem wurde Frage 30 neu in das Dokument aufgenommen. Mit der Antwort auf Frage 30 wurde nun endlich eine Klarstellung zur Nutzung „diffuser Energien“ inkl. Erläuterung zum Begriff aufgenommen.

Auszug FAQ:

> „30. Kann die Nutzung „diffuser Energien“ (Abwärme, Umweltwärme, Strahlung, Wind, etc.) zu einer Verbesserung der energiebezogenen Leistung führen?
>
> Ja.
>
> Siehe hierzu auch die Veröffentlichung des für die Erarbeitung und Auslegung der ISO 50000er-Reihe zuständigen ISO Gremiums ISO/TC 301 Energy Management und energy savings:
> **https://www.iso.org/committee/6077221.html?t=&view=documents#section-isodocuments-top.**

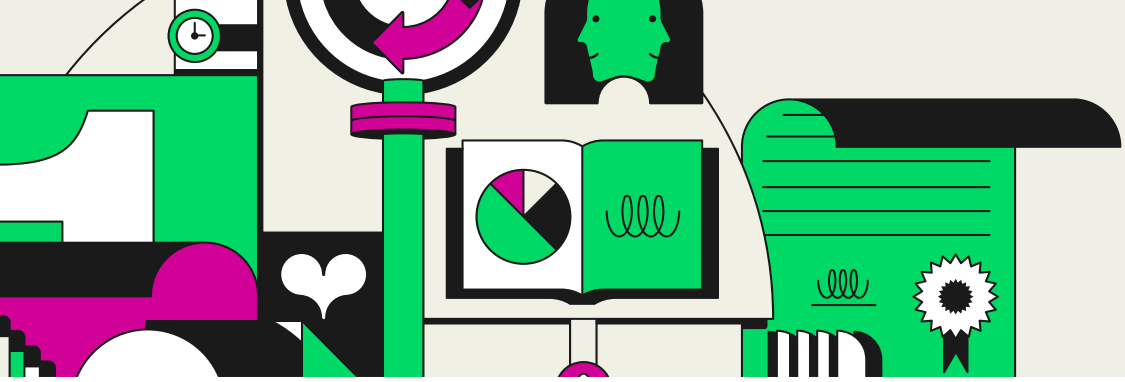

Erläuterung:

Der Begriff „diffuse Energie“ bezieht sich auf Energieformen, die sich nicht unmittelbar nutzen lassen. Beispielhaft lässt sich Umweltwärme mittels einer Wärmepumpe auf ein nutzbares Temperaturniveau heben oder Solarstrahlung mit Hilfe eines PV-Panels oder einer Solarthermieanlage nutzbar machen.

Die innerhalb des Anwendungsbereichs und Grenzen des EnMS nutzbar gemachte diffuse Energie reduziert den bezogenen/eingekauften Energieinput der Organisation bzw. ermöglicht ihr einen erhöhten Output an Leistungen. Die Energieeffizienz bzw. die energiebezogene Leistung wird also verbessert, was sich „quasi automatisch“ in der dadurch bewirkten Veränderung der entsprechenden Effizienzkennzahlen der Organisation widerspiegelt.“ (Zitat DIN FAQ, Stand: Version 6 / März 2026)

Ziel des neuen Dokuments ist es, Fachkreisen ein besseres Verständnis zu ermöglichen und Orientierung für die Auslegung der relevanten Normtexte zu bieten.

Ansprechperson
Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Verbesserung der energiebezogenen Leistung? Wenden Sie sich gerne an **Jochen Buser**.

Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2026

Wer behauptet, im Energie- und Klimamanagement gäbe es derzeit nichts Neues, war vermutlich länger offline – wir schaffen Abhilfe.

Der Diskurs um Energie- und Klimamanagement war selten so dynamisch wie heute. Neue gesetzliche Anforderungen, sich weiterentwickelnde Normen, steigende Erwartungen an Unternehmen: Wer hier den Überblick behalten möchte, braucht mehr als einen Social-Media-Newsfeed.

Hier setzt unser GUTcert **Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2026** an. Es erwartet Sie ein Tag voll aktueller Informationen zu Gesetzgebung und Normung, spannender Praxisberichte und die Möglichkeit zu zwanglosem Austausch mit Fachkolleginnen und Fachkollegen aus Industrie, Beratung, Politik und Zertifizierung. Ob ISO 50001, Klimamanagement oder regulatorische Entwicklungen – bei dieser Veranstaltung diskutieren Sie mit Menschen, die diese Themen täglich in der Praxis umsetzen.

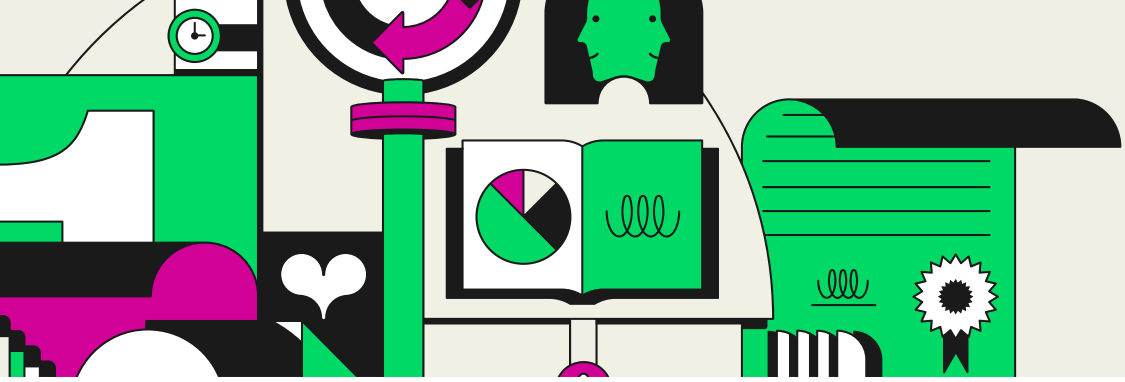

Und weil das Netzwerken mit gefülltem Glas immer leichter fällt, laden wir Sie bereits am Vorabend zu einem besonderen Get-together ein: Gemeinsam mit unserer **Muttergesellschaft AFNOR** feiern wir deren 100-jähriges Bestehen – mit Blick über die Dächer Berlins, französischen Häppchen und hoffentlich vielen guten Gesprächen.

Informationen und Programm finden Sie auf unserer **Veranstaltungsseite**.

Termin EEK	Freitag, 25.09.2026 ab 09:00 Uhr
Ort	**Hotel Aquino**, Hannoversche Str. 5B, 10115 Berlin
Get-together	Donnerstag, 24.09.2026 ab 17 Uhr in der AMANO **East Side Rooftop-Bar**
Anmeldung	**online** / **Präsenz**

Wir freuen uns auf bekannte und neue Gesichter, vielfältige Perspektiven und einen intensiven fachlichen Austausch: Die spannendsten Antworten finden sich nicht immer nur im Gesetzestext, sondern oft auch im angeregten Gespräch.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Exzellenznetzwerk? Wenden Sie sich gerne an unsere **Akademie**.

Erneuerbare Energien

GModG beschlossen: Neue BioSt-NachV-Pflichten für Biomethan

Mit dem GModG kommen verbindliche Biomethan-Quoten im Gebäudesektor und neue Nachhaltigkeitsnachweise. Was bedeutet das Gesetz für die Branche?

Bundestag und Bundesrat haben am 10. Juli 2026 das **Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)** beschlossen – die Nachfolgeregelung des **Gebäudeenergiegesetzes (GEG)**. Bis das Gesetz in Kraft tritt, muss es noch vom Bundespräsidenten ausgefertigt und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Ein konkreter Termin steht derzeit noch aus.

Für die Biogas- und Biomethanbranche lohnt sich der Blick auf das Gesetz aber schon jetzt: Mit der sogenannten Bio-Treppe schreibt das GModG einen verbindlichen, schrittweise steigenden

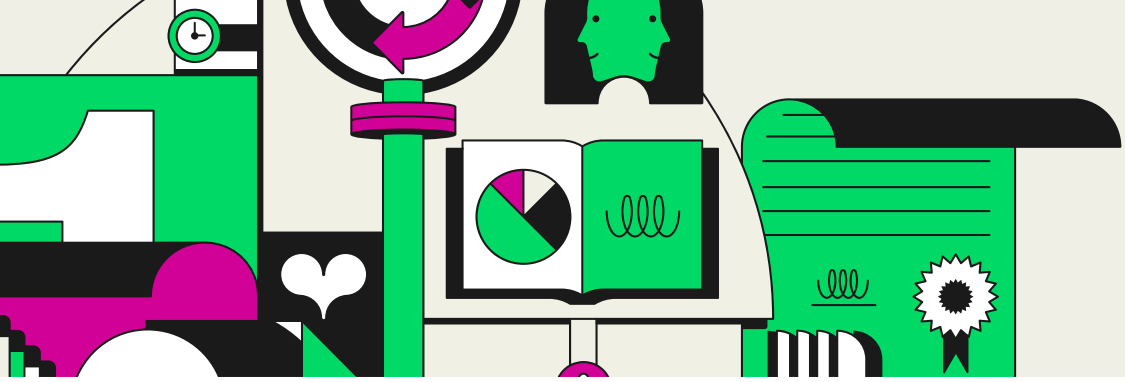

Einsatz von Biomethan im Gebäudesektor vor. Gleichzeitig führt das Gesetz neue Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifizierung von Biomasse ein.

Die Bio-Treppe
Die bisherige pauschale 65-Prozent-Erneuerbare-Energien-Regel für neue Heizungen entfällt. Stattdessen schreibt § 43 GModG künftig einen stufenweise steigenden Mindestanteil an Biomethan, Bioöl, biogenem Flüssiggas oder Wasserstoff für Heizungen vor, die weiterhin mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas betrieben werden:

- 10 % ab dem 1. Januar 2029
- 15 % ab dem 1. Januar 2030
- 30 % ab dem 1. Januar 2035
- 60 % ab dem 1. Januar 2040

Damit entsteht für Biomethan ein langfristig wachsender und verlässlicher Absatzmarkt im Gebäudesektor.

Nachhaltigkeitszertifizierung
Neben den neuen Einsatzquoten führt das GModG auch neue Anforderungen an die Nachhaltigkeit ein. Nach § 3 Abs. 3 und 4 darf künftig nur Biomasse eingesetzt werden, die die **Nachhaltigkeitsanforderungen** der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) vom 2. Dezember 2021 erfüllt.

Eine Nachhaltigkeitszertifizierung ist demnach erforderlich bei:

- flüssiger Biomasse,
- fester Biomasse ab einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW,
- gasförmiger Biomasse ab einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW.

Wie der Nachweis konkret erbracht wird, regelt § 22 GModG. Demnach gilt die Nachhaltigkeitseigenschaft zu dem Zeitpunkt als festgestellt, zu dem die Biomasse in das Massenbilanzsystem aufgenommen wird. Für die Nachweisregelung gilt zudem eine Bestandschutzregelung: Bestände, die bereits vor deren Inkrafttreten registriert wurden, dürfen weiterhin zur Erfüllung der Anforderungen verwendet werden.

Wichtig ist jedoch der zeitliche Unterschied beim Inkrafttreten: Während die Bio-Treppe und die grundsätzliche Zertifizierungspflicht bereits am Tag nach der Verkündung gelten, tritt die Regelung zum konkreten Nachhaltigkeitsnachweis erst sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

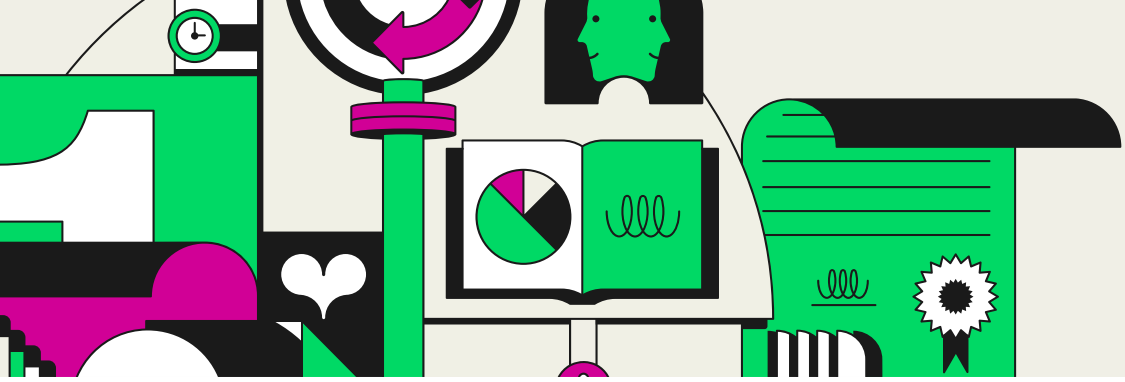

Fazit
Mit dem GModG setzt der Gesetzgeber zwei klare Signale für die Biomethanbranche: Einerseits entsteht durch die Bio-Treppe eine langfristig planbare und wachsende Nachfrage im Gebäudesektor. Andererseits kommen auf Erzeuger und Lieferanten neue Anforderungen bei Nachhaltigkeitsnachweisen und Zertifizierungen zu. Unternehmen sollten sich daher frühzeitig mit den neuen Dokumentations- und Zertifizierungspflichten auseinandersetzen, um auf das Inkrafttreten des Gesetzes vorbereitet zu sein.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Gebäudemodernisierungsgesetz? Wenden Sie sich gerne an **Mascha Graupe**.

Umweltmanagement

EU-Verordnung zur Vermeidung von Freisetzung von Kunststoffgranulat (Mikroplastik)

Ziel der EU-Verordnung (EU) 2025/2365 ist die Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik.

Mikroplastik ist allgegenwärtig, da es sich grenzüberschreitend leicht über Luft, Oberflächengewässer und Meeresströmungen verteilt. Die nachweislich umweltschädlichen Auswirkungen von Mikroplastik sind klar belegt, gesundheitliche Risiken für den Menschen potentiell möglich.

Die drittgrößte Quelle unabsichtlich in der Umwelt vorhandenen Mikroplastiks in der Europäischen Union ist das Freisetzen von Kunststoffgranulat. Die **EU-Verordnung (EU) 2025/2365**, seit Dezember 2025 in Kraft, definiert Kunststoffgranulat als:

> „...eine Masse aus polymerhaltigem Material, unabhängig von ihrer Gestalt, Form oder Größe, die für die Formgebung bei der Herstellung von Kunststofferzeugnissen erzeugt wird, unabhängig davon, was ihre tatsächliche Verwendung ist."

Darunter fallen etwa Pellets, Granulate, Pulver, Flocken u. a.

Die Verordnung enthält verpflichtende Vorgaben, um Freisetzungen von Kunststoffgranulat entlang der gesamten Lieferkette zu vermeiden.

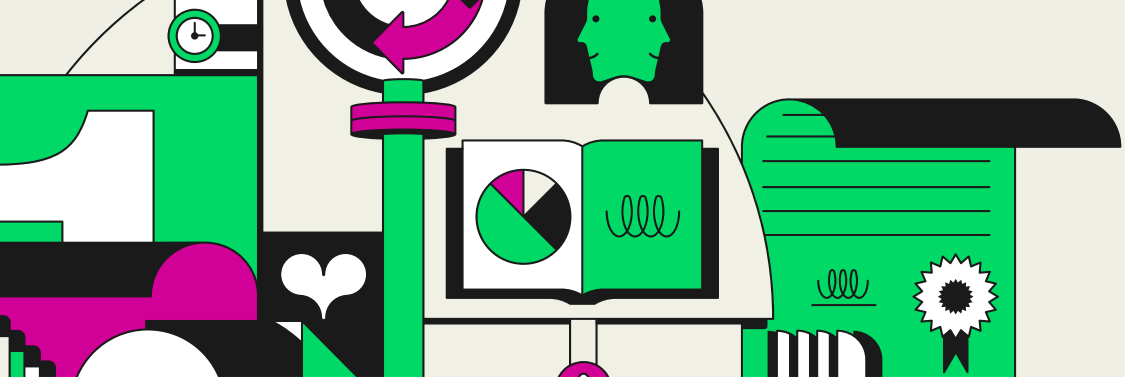

Welche Unternehmen sind von der Verordnung betroffen?
Die Verordnung gilt für natürliche und juristische Personen:

- Wirtschaftsteilnehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr in der Union Kunststoffgranulat in Mengen gleich oder über einem Schwellenwert von fünf Tonnen gehandhabt haben
- Wirtschaftsteilnehmer, die in der Union Anlagen zur Reinigung von Kunststoffgranulatbehältern und -tanks betreiben
- EU-Frachtführer und Nicht-EU-Frachtführer, die Kunststoffgranulat in der Union befördern
- Verlader und Betreiber, Agenten und Schiffskapitäne von Seeschiffen, die Kunststoffgranulat in Frachtbehältern befördern und den Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen oder verlassen.

Das bedeutet, **die Regelungen gelten für Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette**:

- Herstellung
- Transport
- Lagerung
- Verarbeitung
- Aufbereitung

Für betroffene Unternehmen entstehen daraus eine Reihe von Verpflichtungen:

Risikomanagementplan
Unternehmen müssen einen Risikomanagementplan für jede Anlage erstellen, unter Berücksichtigung der Art und Größe der Anlage und des Umfangs ihrer Tätigkeiten. Die Anforderungen des Risikomanagementplanes sind in der Anlage 1 der Verordnung verankert und umfassen:

- Identifizieren potentieller Freisetzungsquellen und -orte innerhalb der Anlagen und entlang der gesamten Lieferkette inklusive einer Risikobewertung
- Festlegen von Präventionsmaßnahmen
- Festlegen und Definieren von Verantwortlichkeiten.

Umsetzung von Maßnahmen zur Verminderung von Freisetzungen
Unternehmen müssen Maßnahmen zur Minderung von Freisetzungen identifizieren und umsetzen, dazu zählen:

- Vermeidung (z. B.: sichere Verpackung und sicheres Verladen, klare Kennzeichnung)
- Eindämmung (z. B.: Auffangvorrichtungen, Filter)

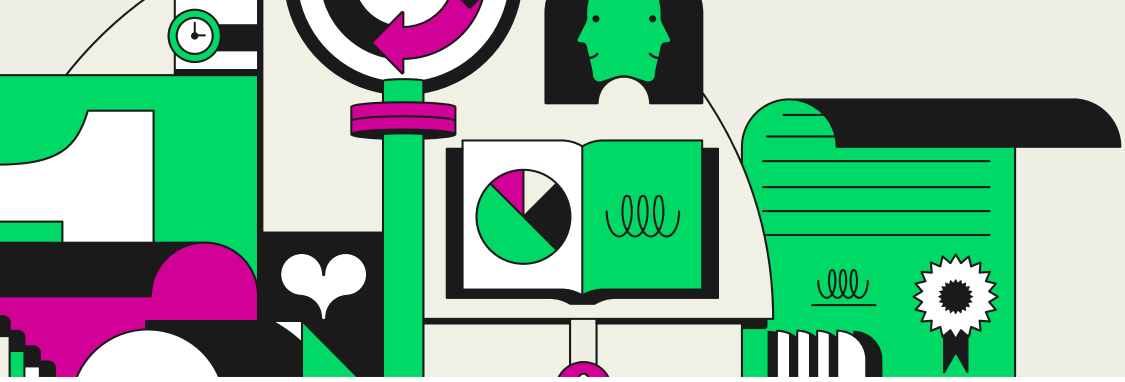

- Beseitigung (z. B.: Reinigen von Anlagen).

Umgang bei Freisetzungen
Falls es dennoch zu Freisetzungen von Kunststoffgranulat kommt, sind Unternehmen dazu verpflichtet:

- Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung zu ergreifen
- weiteren Eintrag in die Umwelt zu vermeiden
- ordnungsgemäß zu entsorgen
- sicherzustellen, dass beteiligte Personen unterrichtet sind.

Dokumentationspflicht
Nachweisplichten bestehen für:

- Risikomanagementplan
- implementierten Maßnahmen
- Nachweise über Schulungen
- jährlich geschätzte Freisetzungsmengen und die Gesamtmengen des gehandhabten Kunststoffgranulats.

Zertifizierungspflichten mit Zeitplan
Wann und wie Unternehmen die Konformität der verpflichtenden Dokumente nachweisen müssen, hängt von Jahresmenge des gehandhabten Kunststoffgranulats und Größe des Unternehmens ab. Hierzu wurden in der Verordnung verschiedene Schwellenwerte definiert.

gehandhabte Jahresmenge	**Zeitplan**	**Verpflichtungen**
< 1.500 Tonnen	sollen genügend Zeit erhalten, um den Verpflichtungen nachzukommen	Verpflichtung zur Eigenerklärung (Anhang II) über die Konformität und die Überwachung der in der Verordnung geforderten Anforderungen
≥ 1.500 Tonnen kleinere Unternehmen	bis 17.12.2030, danach alle 5 Jahre	Externe Begutachtung und Bestätigung durch eine Zertifizierungsstelle über die Einhaltung der in der Verordnung geforderten Anforderungen
≥ 1.500 Tonnen mittlere Unternehmen	bis 17.12.2028, danach alle 4 Jahre	
≥ 1.500 Tonnen große Unternehmen	bis 17.12.2027 dann alle 3 Jahre	

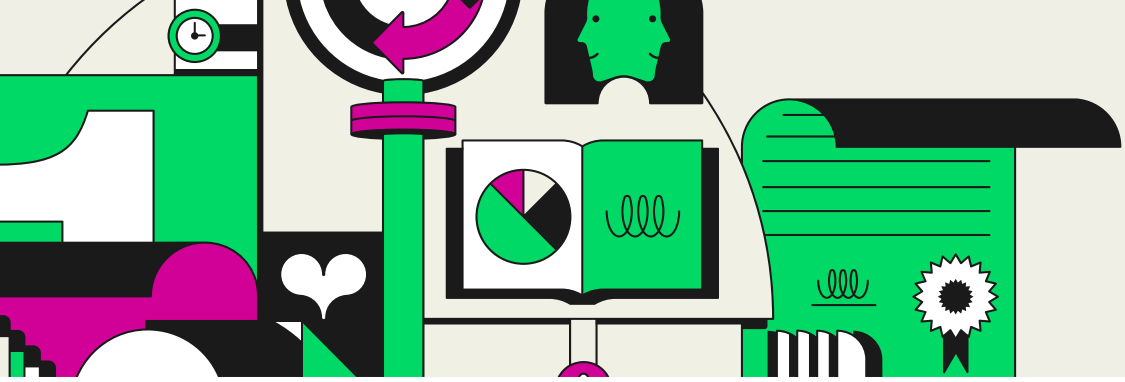

Vorschriften über Genehmigungen und Umweltmanagementsysteme
Unternehmen mit genehmigungspflichtigen Anlagen können den Nachweis über die Einhaltung der in der Verordnung beschriebenen Anforderungen auch durch das Einreichen und späteres Aktualisieren des Risikomanagementplanes bei der zuständigen Behörde nachweisen. Notwendig ist dabei, dass die zuständige Behörde regelmäßig Vor-Ort-Inspektionen durchführt.

Genehmigungspflichtige Anlagen benötigen eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Sie sind in **Anhang 1 4. BImSchV** aufgelistet und.

Unternehmen können die Konformität auch durch bestehende Umweltmanagementsysteme (**EMAS**, **ISO 14001**) nachweisen. Die Konformitätsbestätigung über die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung werden in den Vor-Ort-Audits überprüft und bestätigt.

Was Unternehmen jetzt beachten sollten
Betroffene Unternehmen sollten frühzeitig sicherstellen, dass:

- entsprechende Risikomanagementpläne erarbeitet werden,
- die erforderlichen Dokumentationspflichten verfügbar sind,
- bestehende Umweltmanagementsysteme angepasst/erweitert werden,
- externe Zertifizierer einbezogen werden.

Kurse
Unsere Akademie bietet ein umfassendes Schulungsprogramm rund um das Themengebiet Umweltmanagement. **Schauen Sie mal rein!**

Ansprechperson
Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema oder allgemein zum Umweltmanagement? Wenden Sie sich gerne an **Hannes Kaiser und Maike Akgül**.

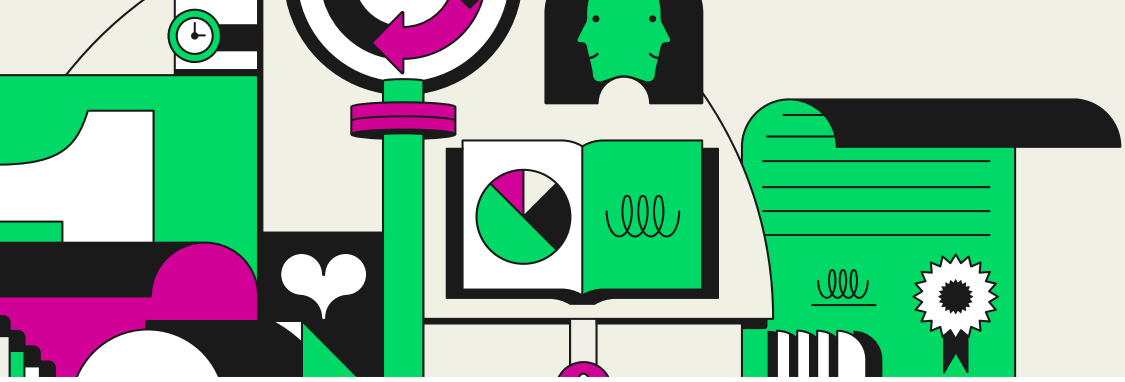

ISCC | REDcert | SURE

RFNBO als Option zur Erfüllung der THG-Quote

Das Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichte jüngst ein Formular zur Berichtspflicht für betroffene Inverkehrbringer von Kraftstoffen bei der Verwendung von RFNBO als Zwischenprodukt.

Das Umweltbundesamt (UBA) wendete sich vor Kurzem an alle **anerkannten Zertifizierungsstellen** und zertifizierten Schnittstellen mit einer Rundmail folgenden Inhalts:

> „Eine der Optionen zur Erfüllung der THG-Quote nach §37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 des BImSchG ist der Einsatz eines RFNBO als Zwischenprodukt zur Produktion konventioneller Kraftstoffe oder Biokraftstoffe. Die Verwendung von RFNBO als Zwischenprodukt für die Produktion konventioneller Kraftstoffe oder Biokraftstoffe wird gemäß §3 Abs. 4 der 37. BImSchV dem Inverkehrbringen gleichgestellt, sofern diese Verwendung im deutschen Steuergebiet erfolgt.
>
> Gemäß § 3 Abs. 8 der 37. BImSchV sind Raffinerien, die RFNBO als Zwischenprodukte für die THG-Quotenerfüllung anrechnen, verpflichtet, über die energetische Menge aller im Verpflichtungsjahr erzeugten Produkte aus dem Herstellungsprozess zu berichten, in dem RFNBO-Kraftstoffe als Zwischenprodukt verwendet wurden. Diese Informationen sind erforderlich, damit die Bundesregierung ihren Berichtspflichten gemäß der EU-Richtlinie 2018/2001 nachkommen kann, einschließlich der korrekten sektoralen Zuordnung der RFNBO-Einsatzmengen. Diese Zuordnung hat jedoch kein Einfluss auf die THG-Quote. Für die Anrechnung auf die THG-Quote wird die Gesamtmenge an eingesetztes qualifiziertes RFNBO-Zwischenprodukt zugerechnet.
>
> Gemäß § 3 Abs. 8 der 37. BImSchV informiert das Umweltbundesamt hiermit über Inhalt und Format dieser Berichtspflicht. Bei der Verwendung von RFNBOs als Zwischenprodukt für die Produktion konventioneller Kraftstoffe und Biokraftstoffe sind betroffene Inverkehrbringer ((Bio-)Raffineriebetreiber) aufgefordert das auf der UBA-Webseite veröffentlichte **Formular** auszufüllen und per Mail an **Vollzug-37BImSchV@uba.de** bis 1. September des nachfolgenden Jahres des jeweiligen Verpflichtungsjahr zu senden.“

Durch diese Neuerung werden RFNBO nun auch in der Praxis auf die deutsche THG-Quote anrechenbar. Im Gegensatz zu Nabisy im Bereich der Kraftstoffe aus Biomasse läuft die Anrechnung der RFNBO-Mengen vorerst über die Einreichung eines Excel-Formulars.

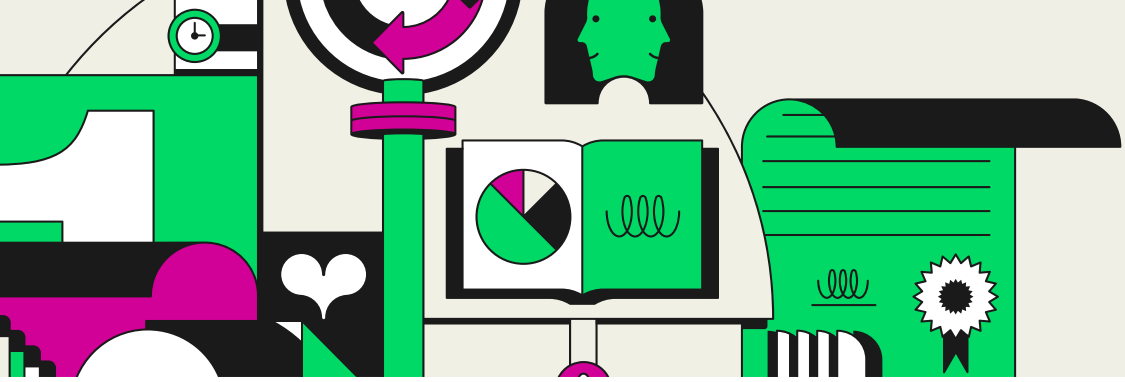

An dieser Stelle weisen wir Sie außerdem auf das Seminar **Wasserstoff – Regulatorik, Nachweise und Anwendung** der GUTcert Akademie hin.

Das Wichtigste zum Seminar in Kürze	• 1 Tag | 09:00–17:30 Uhr • 599 € zzgl. MwSt. • Nächster Termin: **18.11.2026**

Wenn Sie weitere Fragen rund um das Thema **RFNBO-Zertifizierung** haben, melden Sie sich gerne bei **Emanuel Hiese**.

Arbeitssicherheit

Praktische Umsetzung der Revision der ISO 45001

Auch wenn die Veröffentlichung der neuen ISO 45001 erst für das Jahr 2027 geplant ist, lassen sich bereits jetzt zentrale Themen und mögliche Anpassungen erkennen – wir unterstützen Sie bei der Vorbereitung.

Zur Revision der ISO 45001 haben wir Sie bereits im Juni **informiert**.

Ziel der Revision ist es, aktuelle Entwicklungen der Arbeitswelt stärker im **Arbeitsschutzmanagement** zu berücksichtigen und die Wirksamkeit von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit weiter zu verbessern.

Was ist neu in der ISO 45001:2027?

- Erweiterung des Begriffs Leadership: nicht nur Manager, sondern auch andere Personen mit Verantwortlichkeiten im Arbeitsschutzmanagement werden einbezogen
- Stärkere Sensibilisierung für die Weitergabe von Informationen – insbesondere für das Melden von Vorfällen ohne Repressalien
- „Well-being“ der Beschäftigten: Führungskräfte sind angehalten, das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu fördern und sich in der Unternehmenspolitik dafür einzusetzen
- Der „Arbeitsort“ wird im Kontext von Remote- und Hybrid-Arbeiten weiterentwickelt und es werden neue Technologien mit einbezogen
- Verstärkter Fokus auf Risiken- und Chancenbeurteilungen – dazu wird u. a. ein neuer Paragraf zum Änderungsmanagement eingefügt

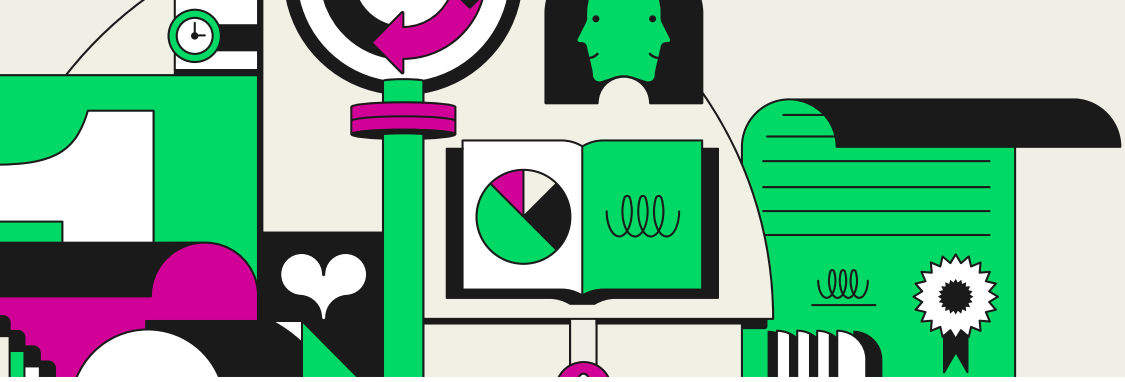

Am 08.10.2026 bietet die GUTcert Akademie ein Webinar zum Thema:

Revision der ISO 45001:2027 – Folgen für die praktische Umsetzung.

Die Weiterbildung richtet sich an Führungs- und Fachkräfte sowie Auditoren und Verantwortliche aus den Bereichen Arbeitsschutz, HSE/EHS, betriebliches Gesundheitsmanagement und Produktion, die ein Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (SGAMS) aufbauen, optimieren oder auf die Revision der ISO 45001 vorbereiten möchten. Es eignet sich ebenso für Betriebsräte, deren Teilnahme nach § 37 Abs. 6 BetrVG als Schulung anerkannt werden kann.

Das Wichtigste auf einen Blick

- 2 Std. | 10 – 12 Uhr
- 150 € zzgl. MwSt.
- Nächster Termin: **08.10.2026**

Wenn Sie weitere Fragen rund um das Thema **Arbeitsschutzmanagement** haben, melden Sie sich gerne bei **Seán Oppermann**.

Informationssicherheit

OpenKRITIS-Katalog: Wegweiser durch NIS-2 und nationale Regularien

NIS-2, EnWG & BSIG: Die OpenKRITIS-Kataloge für KRITIS, Energie & Cloud bündeln Anforderungen und ersparen teure Doppelarbeit.

Die Pflichten für Unternehmen in den Bereichen Energie, **KRITIS** und Cloud sind durch eine Ansammlung verschiedener Regularien und Gesetze vorgegeben. Jedoch können die oft unklaren Mehrfachregulierungen zu Verwirrung führen. Die strukturierten **OpenKRITIS**-Kataloge geben hierbei Orientierung für Ihre Gap-Analyse.

Drei neue Wegweiser für Ihre Compliance
Letzte Woche hat die gemeinnützige Informationsplattform **OpenKRITIS** drei neue Kataloge veröffentlicht: den **O-Kat Energie**, den **O-Kat Cloud** und den **O-Kat KRITIS**.

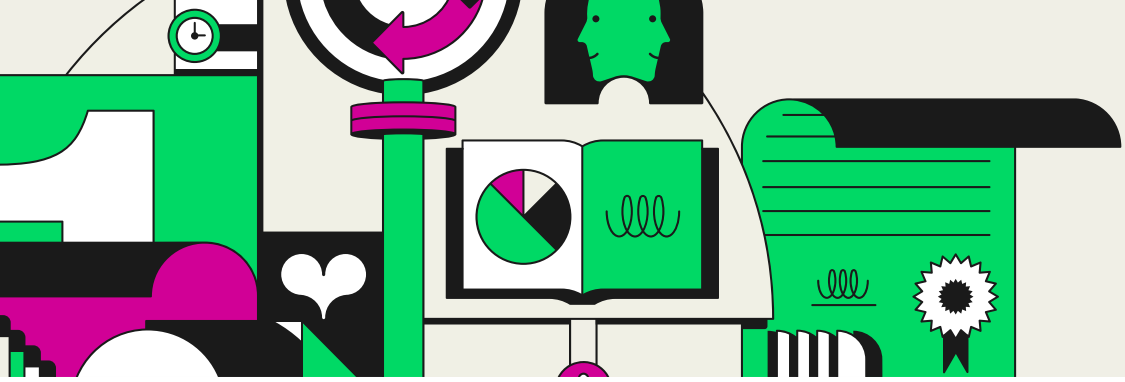

Der Aufbau der Kataloge ist einheitlich gehalten und bündelt die komplexen Vorgaben in elf klare, leicht verständliche Bereiche wie „Leitung“, „Risikomanagement“ etc.

Die gruppierten Anforderungen bieten einen praxisnahen Leitfaden, um alle gesetzlichen Pflichten strukturiert umzusetzen. Der Katalog ordnet jeder Anforderung direkt die Quellen und Paragraphen zu. Überschneiden sich mehrere Gesetze inhaltlich, werden sie übersichtlich unter einer Maßnahme gebündelt.

Der Praxis-Workflow
Für ein Unternehmen im Energiesektor greifen als rechtliche Vorgaben das **EnWG** und – als Betreiber kritischer Anlagen – das **KRITIS-Dachgesetz**. Die nicht verbindliche **DVO** wird im OpenKRITIS-Katalog noch zusätzlich als Orientierungshilfe verwendet. Der Katalog zeigt Ihnen, wo sich die Gesetze inhaltlich überschneiden, sodass Sie die Anforderungen effizient erfüllen können.

Die bereitgestellten OpenKRITIS-Kataloge sind nicht-verbindliche Hilfsmittel und dienen vor allem als Orientierung. Im Einzelfall muss stets kritisch und eigenverantwortlich geprüft werden. Versichern Sie sich daher, ob die gruppierten Anforderungen und die aufgeführten Regularien tatsächlich auf den spezifischen Fall in Ihrem Unternehmen anzuwenden sind.

Unsere Akademie bietet eine Vielzahl an Kursen aus dem Bereich KRITIS an, z. B. „**Das KRITIS-Dachgesetz in der Praxis – Umsetzungsstrategien und Nachweispflichten**“ am 06.10.26, 19.11.26 & 16.04.26.

Bei Fragen oder Anmerkungen zum Thema **ISMS** wenden Sie sich gerne an **Tim Stauffenberg**.

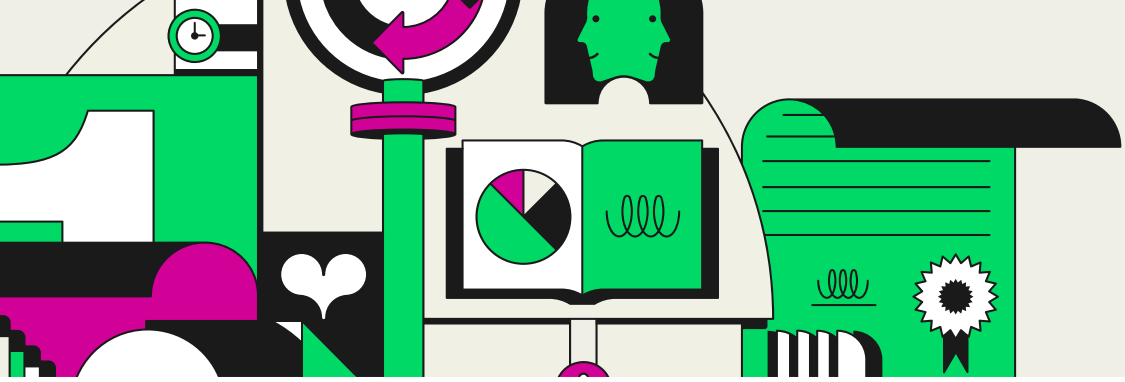

GUTcert Akademie

Fit für den AI Act: Managementsysteme auf neue KI-Anforderungen vorbereiten

Der AI Act bringt neue Anforderungen an Qualitäts-, Risiko- und Cybersicherheits-management mit sich. Unsere Webinar-Reihe zeigt, wie bestehende Managementsysteme darauf vorbereitet werden können.

Der **AI Act** schafft erstmals einen verbindlichen Rechtsrahmen für den Einsatz und die Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI). Insbesondere Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme müssen künftig neue Anforderungen an Qualitätsmanagement, Risikomanagement, technische Dokumentation und Cybersicherheit erfüllen.

Parallel werden aktuell von **CEN/CENELEC** europäische Normen entwickelt, die Unternehmen unterstützen sollen, den AI Act praktisch umzusetzen. Für viele Organisationen stellt sich daher nicht die Frage, ob ein neues Managementsystem eingeführt werden muss, sondern wie sich bestehende Systeme an die neuen Anforderungen anpassen lassen.

Was bedeutet der AI Act für bestehende Managementsysteme?
Viele Unternehmen verfügen bereits über etablierte Managementsysteme, etwa nach **ISO 9001**, **ISO/IEC 27001** oder **ISO/IEC 42001**, sowie über strukturiertes Risikomanagement nach ISO 31000 oder ISO/IEC 23894.

Welche Anforderungen des AI Acts werden bereits durch bestehende Managementsysteme erfüllt und wo besteht zusätzlicher Handlungsbedarf?
Dieser Fragestellung widmet sich unsere **neue dreiteilige Webinar-Reihe**. Im Mittelpunkt steht eine praxisorientierte Gap-Analyse zwischen bestehenden Managementsystemen und den Anforderungen des AI Acts sowie den derzeit entstehenden europäischen Normen.

Drei Webinare mit Fokus auf Qualitätsmanagement, Risikomanagement und Cybersicherheit
Die Webinar-Reihe beleuchtet drei zentrale Themenfelder:

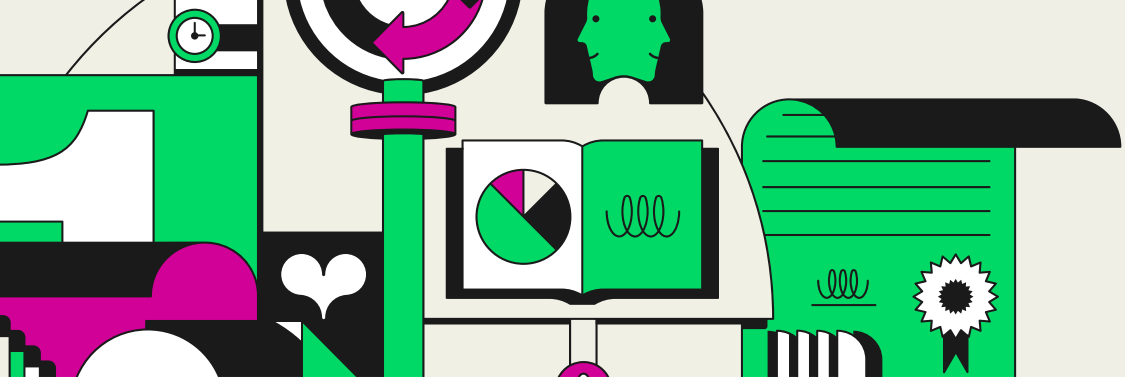

- **16.09.2026 – AI Quality Management:** Welche Anforderungen stellt Artikel 17 des AI Acts an Qualitätsmanagementsysteme? Welche Aspekte decken ISO 9001 und ISO/IEC 42001 bereits ab und welche zusätzlichen Anforderungen ergeben sich durch den zukünftigen Standard **EN 18286**?
- **21.10.2026 – AI Risk Management:** Wie unterscheiden sich die Anforderungen des AI Acts an das Risikomanagement von bestehenden Ansätzen nach ISO 31000 oder ISO/IEC 23894? Im Fokus stehen insbesondere Sicherheits-, Gesundheits- und Grundrechtsrisiken über den gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems.
- **17.11.2026 – AI Cybersecurity:** Welche zusätzlichen Anforderungen entstehen für die Cybersicherheit von KI-Systemen? Behandelt werden unter anderem KI-spezifische Bedrohungen wie Data Poisoning, Model Poisoning oder Adversarial Examples sowie die Schnittstellen zur ISO/IEC 27001 und dem zukünftigen Standard **EN 18282**.

Unsere Experten aus der Normung

Unsere Experten **Annegrit Seyerlein-Klug** (u. a. Leitung der Arbeitsgruppe für die Erarbeitung des europäisch harmonisierten Standards „Cybersecurity for AI systems“ für den EU AI Act) und **Peter Deussen** (u. a. Vorsitzender des Komitees für Künstliche Intelligenz beim DIN) geben Ihnen in **unserer Webinar-Reihe** einen umfassenden Einblick in die neuen europäischen Normen und bereiten Sie auf die neuen Anforderungen vor.

Das Wichtigste auf einen Blick

- 3 separate Termine
- Je 200 € zzgl. MwSt.
- Jeweils 14 Uhr bis 17 Uhr
- Nächster Termin: **16.09.2026**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an **Cedric Sell**.

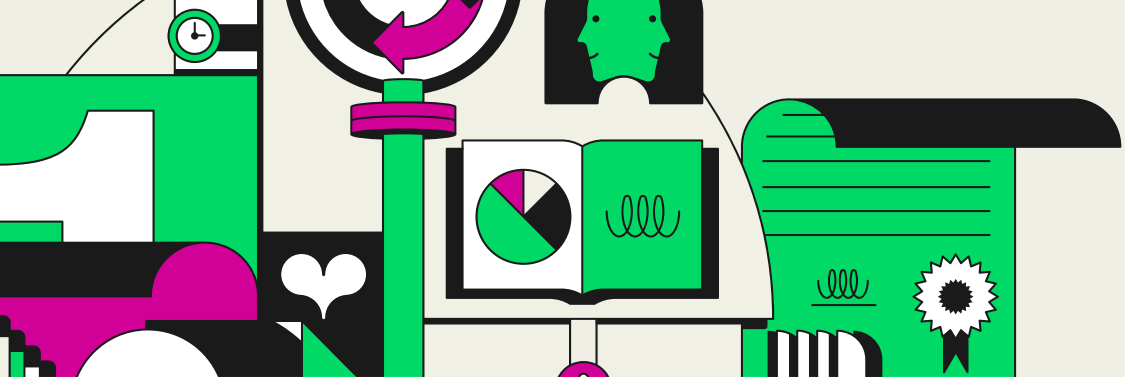

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie 3. Quartal 2026

04.08.2026
Kostenloses Webinar: Gekoppelte Lieferung und Strompreiskompensation zum Seminar

03.09.2026
Webinar: Revision der ISO 14001 – Folgen für die praktische Umsetzung zum Seminar

07.09.–11.09.2026
Qualitätsbeauftragter/–auditor (gn) nach ISO 9001:2015 (GUTcert) zum Seminar

10.09.2026
Kostenloses Webinar: AI Act Standards 2026: Welche neuen Normen kommen auf Unternehmen zu? zum Seminar

14.09.–18.09.2026
Energiebeauftragter/Energieauditor (gn) nach ISO 50001 (GUTcert) zum Seminar

14.09.–16.09.2026
Umweltbeauftragter/-auditor (gn) nach ISO 14001 (GUTcert) zum Seminar

15.09.–16.09.2026
Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter zum Seminar

15.09.2026
NIS-2-Schulung für Führungskräfte zum Seminar

15.09.–17.09.2026
VSME (VS) für KMU: Nachhaltigkeitsberichterstattung einfach und praxisnah umsetzen zum Seminar

16.09.2026
EU AI Act: Anforderungen verstehen und praxisnah umsetzen zum Seminar

16.09.2026
Fit für den AI Act: Bestehende Managementsysteme auf neue KI-Anforderungen vorbereiten zum Seminar

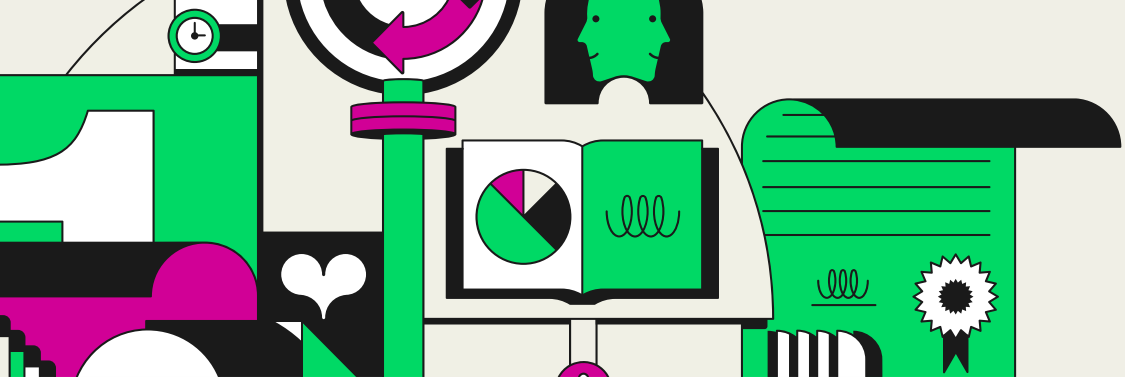

17.09.–18.09.2026
Grundlagen der Cybersicherheit **zum Seminar**

17.09.2026
Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI (DIN EN 17463) **zum Seminar**

17.09.2026
Aufbauseminar Energiekennzahlen und Einflussfaktoren **zum Seminar**

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information. Für die Newsletter im Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte **hier**, dann wird Ihre Mailadresse aus dem Verteiler gelöscht.

GUT Certifizierungsgesellschaft für Managementsysteme | Umweltgutachter
Eichenstraße 3b, 12435 Berlin, Germany | +49 30 2332021 - 0 | **info@gut-cert.de**
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Jan Uwe Lieback | Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 64544 | USt-ID-Nr. DE 190888348